



Stellungnahme der LAG zum 5. Mai 2017

Kritischer Blick auf die aktuellen inklusiven Strukturen in RLP unter menschenrechtlicher Perspektive

Bilanz der Entwicklung inklusiver Strukturen in RLP – Das Ergebnis nach vielen Jahren kleiner, zögerlicher und teilweise auch kontraproduktiver Schritte macht vielen Betroffenen besonders in Zeiten stärker werdender rechter Strömungen und angeblich knapper Kassen große Sorgen. Sie sehen die zielgerichtete Umsetzung der UN – BRK und damit die zeitnahe Verwirklichung eines Menschenrechtes in Gefahr.

Zur Umsetzung der Anforderungen an ein inklusives Schulsystem (Artikel 24 der UN-BRK) wird in RLP weiterhin auf den Ausbau des Schwerpunktschulsystems bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Förderschulen gesetzt.

Diesen Ansatz kann die Landesregierung unter anderem nur deswegen weiterhin als sinnvollen Weg begründen, weil sie die menschenrechtliche Dimension der UN-BRK nicht in ausreichendem Maße beachtet und darstellt.

So wird als Argument für das Aufrechterhalten der Doppelstruktur der mit dem neuen Schulgesetz installierte „Elternwille“ angeführt. Diese Position ist aber menschenrechtlich nicht haltbar, denn „unveräußerliche Menschenrechte von jungen Menschen können nicht in die Entscheidungsfreiheit ihrer gesetzlichen Vertreter*innen gestellt werden“ (siehe Gummich/Hinz, Inklusion - Strategien zur Realisierung von Menschenrechten. Aus: Inklusive Prozesse gestalten. Hrsg. Ines Boban & Andreas Hinz, Stuttgart 2017)

Für RLP gilt somit auch 2017 nach wie vor die Feststellung in der Zusammenfassung des Parallelberichtes an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2015, dass nämlich der notwendige Paradigmenwechsel hin zu mehr Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe an vielen Stellen ausgeblieben sei und ein echter Strukturwandel noch ausstehe.

Wir stellen fest:

Die rheinland-pfälzische Landesregierung beschränkt die Umsetzung schulischer Inklusion auf ein pures „Zusatzangebot“, das seit dem Schuljahr 2001/02 in Form von Schwerpunktschulen neben dem traditionellen Schulsystem existiert. Von Schuljahr zu Schuljahr werden ca. zehn der rund 1550 rheinland-pfälzischen Regelschulen, an der Landkarte orientiert, also ohne Eignungsprüfung, Vorbereitung und professionelle Begleitung in den Status einer Schwerpunktschule erhoben. Aktuell sind dies ca. 25% der rheinland-pfälzischen Regelschulen. Die Landesregierung macht den weiteren Umfang des Ausbaus der Schwerpunktschulen vom Wahlverhalten der Eltern abhängig. Dies ist nach Auffassung der Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention nicht zulässig.

Die rein institutionelle Umsetzung dieses „Zusatzangebotes“ innerhalb der Organisationsform Schwerpunktschule führt zu einem weiteren Typus schulischer Segregation und verhindert den geforderten diskriminierungsfreien Zugang zum gesamten Regelschulangebot.

Hierdurch hat sich eine Doppelstruktur manifestiert, die neben dem Erhalt des traditionellen Regelschulsystems und des Förderschulsystems, die Schwerpunktschule als vermeintliche Einlösung der Forderung der UN-BRK etabliert. Auf diese Weise aber wird das bestehende, ausgrenzende Schulsystem zusätzlich entlastet und damit stabilisiert.

Bei der angestrebten „Weiterentwicklung“ der Förderschulen zu Förder- und Beratungszentren, erscheint uns die Rolle der Förderschullehrkräfte problematisch, weil sie einerseits im selektiven Fördersystem arbeiten und gleichzeitig Kollegen in Bezug auf gemeinsamen Unterricht beraten und unterstützen sollen. Dazu kommt ihr Auftrag Eltern hinsichtlich bei der Suche des optimalen Schulortes zu unterstützen. Hierbei stellt sich die Frage nach der Objektivität der Beratung.

Zudem werden im inklusiven Unterricht erfahrene Regelschulkolleginnen und Regelschulkollegen nicht in die Beratungstätigkeit miteinbezogen. Damit wird die Wirksamkeit einer umfassenden inklusiven Beratung verhindert.

Wir stellen fest:

Dieser Weg ist falsch!

- Der strukturelle Zugang für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur inklusiven Bildung bleibt auf die Alibi-Institution Schwerpunktschule beschränkt.
- Nach wie vor fehlt an den Schwerpunktschulen ein verbindliches inklusives Schulkonzept. Hier baut die Landesregierung also allein auf die Hoffnung, dass die Umsetzung des inklusiven Unterrichtes gelingt, sich die notwendigen Haltungen der jeweiligen Kolleginnen und Kollegen von selbst entwickeln und als Folge daraus der Erwerb der notwendigen Handlungskompetenzen in Eigeninitiative angestrebt wird und irgendwie gelingt.
- Die unzureichende Ressourcenausstattung lässt häufig die aufkeimende Bereitschaft des Kollegiums, das eigene System inklusiv an den individuellen Bedarfen aller Schüler*innen auszurichten und entsprechend zu reformieren, wieder ersticken.
- Solange die berufsbildenden Schulen nicht in den Inklusionsprozess einbezogen werden, besteht die Gefahr, dass all das, was auf dem Weg zur Inklusion in Grundschulen und in weiterführenden Schulen erreicht wird, beim Wechsel in die Bildungswege der Sekundarstufe II wieder verlorenght.

Wir fordern:

Ein klares Bekenntnis der Landesregierung zur Umsetzung eines bedarfsgerechten individualisierten gemeinsamen Unterrichts, das die unaufschiebbare Realisierung der Partizipation als Menschenrecht als Zielperspektive hat und alles daran setzt, die schulische Umsetzung des Artikels 24 der UN-BRK voranzutreiben.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- alle ca. 990 rheinlandpfälzischen Grundschulen zu inklusiven Schulen umgebaut und entsprechend ausgestattet werden.
- dass ebenfalls alle Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II zu inklusiven Schulen umgebaut und entsprechend ausgestattet werden.
- die Lehrerbildung in allen drei Phasen zu einer gleichwertigen stufen- und fachbezogenen Ausbildung umstrukturiert wird, die zum Ziel hat, zukünftig inklusiven Unterricht zu realisieren.